

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1367

Gemeinden Büren, Gempen, Nuglar-St. Pantaleon:

- a) Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzone für die Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon**
 - b) Anpassung und Neugenehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Schomelquelle "Nord" und "Süd" und die Wydackerquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon sowie für die Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal**
-

1. Erwägungen

- 1.1 Die drei Einwohnergemeinden Büren, Gempen und Nuglar-St. Pantaleon haben die nachfolgenden Grundwasserschutzzonen im Sinne der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie im Sinne von § 10 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) überprüft und vollständig überarbeitet:
 - a) Grundwasserschutzzone der Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon
 - b) Grundwasserschutzzone der Schomelquelle "Nord" und "Süd" der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon (auch Herrenbergquellen genannt)
 - c) Grundwasserschutzzone der Wydackerquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon
 - d) Grundwasserschutzzone der Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL)
- 1.2 Die bestehenden rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen wurden mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigt und bedürfen einer Überprüfung und allfälligen Überarbeitung im Sinne von § 10 PBG und der GSchV. Aufgrund von Resultaten aus diversen, neu durchgeführten Markierversuchen wurde einerseits die Schutzzonendimensionierung im Schutzzonenplan angepasst, andererseits wurden die Nutzungsbeschränkungen im Schutzzonenreglement grundlegend überarbeitet und an die Anforderungen der GSchV angeglichen. Aus Qualitätsgründen hat die Einwohnergemeinde auf die zukünftige Nutzung der Oberimattquelle verzichtet. Der überarbeitete Schutzzonenplan und das neue Reglement für die Schomelquelle "Nord" und "Süd", die Wydackerquelle und die Hofmattquelle sind neu aufzulegen; der Schutzzonenplan und das Reglement für die Oberimattquelle ist dagegen aufzuheben.

- 1.3 Die Einwohnergemeinde Nuglar-St.Pantaleon hat die überarbeiteten Schutzzonendo-kumente stellvertretend für die drei betroffenen Gemeinden mit Datum vom 11. Juni 2001 beim Amt für Umwelt zur Vorprüfung im Sinne von § 15 PBG eingereicht.

- 1.4 Mit Datum vom 12. November 2001 hat das Amt für Umwelt seinen Vorprüfungsbericht z.H. der drei betroffenen Gemeinden an die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon zugestellt. Darin wurde u.a. festgehalten, dass eine zukünftige Einspeisung von Wasser aus der Oberimattquelle in das Versorgungsnetz der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon spätestens nach der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Oberimattquelle durch bauliche Massnahmen zu unterbinden sei.
- 1.5 Die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden Nuglar-St. Pantaleon und Gempfen haben den neuen Schutzzonenplan für die Schomelquelle "Nord" und "Süd", die Wydackerquelle und die Hofmattquelle mit dem dazugehörigen neuen Schutzzonenreglement, sowie den Aufhebungsplan für die Oberimattquelle in der Zeit vom 4. Februar bis 5. März 2002 im Sinne von § 15 PBG öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger der beiden Gemeinden publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.6 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat mit Beschluss Nr. 19 vom 2. September 2002, Ref.-Nr. 228/701.72, dem neuen Schutzzonenplan und dem dazugehörigen Reglement für die Schomelquelle "Nord" und "Süd", die Wydackerquelle und die Hofmattquelle sowie dem Aufhebungsplan für die Oberimattquelle zugestimmt.
- 1.7 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gempfen hat mit Beschluss Nr. 5 vom 12. März 2002, Ref.-Nr. 56/790.73, dem neuen Schutzzonenplan und dem dazugehörigen Reglement für die Schomelquelle "Nord" und "Süd", die Wydackerquelle und die Hofmattquelle sowie dem Aufhebungsplan für die Oberimattquelle zugestimmt.
- 1.8 Die Einwohnergemeinde Büren wird von der Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzone der Schomelquellen sowie von der Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone auf einer Teilfläche der Parzelle GB Büren Nr. 2196 im Besitz der vereinten Einwohner- und Bürgergemeinde Büren nur marginal betroffen: Die Grenzziehung der neuen Schutzzone wird gegenüber der bestehenden Schutzzone lediglich geringfügig modifiziert, sodass zwei kleine Landstriche aus der Schutzzone entlassen werden. Die Gemeinde Büren hat deshalb auf eine Planaufgabe verzichtet. Der vereinte Bürger- und Einwohnergemeinderat Büren hat mit Beschluss vom 28. Januar 2002, Ref.-Nr. 701.10/2822, der Aufhebung der alten Grundwasserschutzzone der Schomelquellen auf GB Büren Nr. 2196 sowie der Genehmigung der neuen Schutzzone zugestimmt.
- 1.9 Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat mit Datum vom 7. Mai 2003, wieder stellvertretend für sich und die zwei anderen betroffenen Einwohnergemeinden Büren und Gempfen, die Schutzzonenakten beim Amt für Umwelt zwecks regierungsrätlicher Genehmigung eingereicht.
- 1.10 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone können in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§15 ff. PBG genehmigt werden.
- 1.11 Folgende Schutzzonendokumente sind teilweise aufzuheben oder neu zu genehmigen:

- 1.11.1 Teilaufhebung des Schutzzonenplanes der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon, Situation 1:5'000, Plan Nr. A1, vom 30. September 1983, nachgeführt am 15. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Grundwasserschutzzone der Herrenbergquellen (Schomelquellen), der Widackerquelle und der Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar–St. Pantaleon, sowie bezüglich der Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL). Die Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen sowie für das Gebiet Orismatten der Wasserversorgung Seltisberg (Kt. BL) bleiben weiterhin unverändert rechtskräftig.
- 1.11.2 Teilaufhebung des Schutzzonenplanes der Gemeinde Büren, Situation 1:5'000, Plan Nr. B1, vom 23. September 1983, nachgeführt am 11. April 1986 und am 15. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Grundwasserschutzzone der Herrenbergquellen (Schomelquellen) der Wasserversorgung Nuglar–St. Pantaleon. Die Grundwasserschutzzone für die Luterbrunnenquelle, die Duftquelle und die Belchquelle der Wasserversorgung Büren, sowie für die Hochwaldquellen der Wasserversorgung Hochwald bleiben weiterhin unverändert rechtsgültig.
- 1.11.3 Teilaufhebung des Schutzzonenplanes der Gemeinde Gempen, Situation 1:5'000, Plan Nr. 08.018–12c, vom 26. August 1983, nachgeführt am 8. September 1983, am 19. September 1983 sowie am 15. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Grundwasserschutzzone der Herrenbergquellen (Schomelquellen), der Widackerquelle und der Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar–St. Pantaleon, sowie bezüglich der Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL). Die Grundwasserschutzzonen für die Tugmattquellen der Wasserversorgung Seltisberg (Kt. BL), für die Ramstelquellen der Wasserversorgung Gempen, für die Gobenmattquelle der Wasserversorgung Arlesheim (Kt. BL) sowie für die Rappenfluh-, Wolfenrieden- und Dreibrunnenquellen der Wasserversorgung Frenkendorf (Kt. BL) bleiben weiterhin unverändert rechtsgültig.
- 1.11.4 Teilaufhebung des gemeinsamen Schutzzonenreglementes der Gemeinden Gempen, Nuglar–St. Pantaleon und Büren vom 30. Mai 1986, bezüglich der Schutzzonen für die Oberimatt-, Widacker- und Herrenbergquellen (Schomelquellen) der Wasserversorgung Nuglar–St. Pantaleon, sowie für die Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL). Das Reglement bleibt weiterhin in Rechtskraft bezüglich der Schutzzonen für die Ramstelquellen der Wasserversorgung Gempen, für die Duft-, Luterbrunnen- und Belchquellen der Wasserversorgung Büren, für die Tugmattquellen der Wasserversorgung Seltisberg (Kt. BL), für die Rappenfluh-, Wolfenrieden- und Dreibrunnenquellen der Wasserversorgung Frenkendorf (Kt. BL), sowie für die Gobenmattquelle der Wasserversorgung Arlesheim (Kt. BL).
- 1.11.5 Genehmigung des Schutzzonenplanes “Quellschutzzonen: A. Wasserversorgung Nuglar–St. Pantaleon, Schomelquellen “Nord” und “Süd” u. Widackerquelle”; B. Wasserversorgung Liestal, Hofmattquelle, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 5. G. 22b, Ende Mai 2001.
- 1.11.6 Genehmigung des Planes “Teilaufhebung von Quellschutzzonen: A. Wasserversorgung Nuglar–St. Pantaleon, Schomelquellen “Nord” und “Süd”, Widackerquelle u. Oberimatt-

mattquelle; B. Wasserversorgung Liestal, Hofmattquelle”, Situation 1:5000, Plan-Nr. 5. G. 22.1 b, Ende Mai 2001.

- 1.11.7 Genehmigung des kantonalen Schutzzonenreglementes der Gemeinden Nuglar-St. Pantaleon, Gempen und Büren vom 31. Dezember 2001, für die Quellen der Wasser-versorgung Nuglar-St. Pantaleon (Schomelquelle “Nord”, Schomelquelle “Süd”, Wyd-ackerquelle) und der Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal mit zugehörigem kantonalem Schutzzonenplan, 1 : 5'000, vom 31. Dezember 2001.
- 1.12 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die im Anhang 1 des neuen Schutzzonenreglementes aufgeführten Grundstücke. Allfällige alte Grund-bucheinträge sind gemäss der Liste im Anhang 2 des neuen Schutzzonenreglementes zu löschen.

2. Beschluss

2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden neu genehmigt:

2.1.1 Schutzzonenplan “Quellschutzzonen: A. Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon, Schomelquellen “Nord” und “Süd” u. Wydackerquelle”; B. Wasserversorgung Liestal, Hofmattquelle, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 5. G. 22b, Ende Mai 2001.

2.1.2 Plan “Teilaufhebung von Quellschutzzonen: A. Wasserversorgung Nuglar-St. Panta-leon, Schomelquellen “Nord” und “Süd”, Wydackerquelle u. Oberimattquelle; B. Was-serversorgung Liestal, Hofmattquelle”, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 5. G. 22.1 b, Ende Mai 2001.

2.1.3 Kantonales Schutzzonenreglement der Gemeinden Nuglar-St. Pantaleon, Gempen und Büren vom 31. Dezember 2001, für die Quellen der Wasserversorgung Nuglar-St. Panta-leon (Schomelquelle “Nord”, Schomelquelle “Süd”, Wydackerquelle) und der Hofmatt-quelle der Wasserversorgung Liestal mit zugehörigem kantonalem Schutzzonenplan, 1 : 5'000 vom 31. Dezember 2001.

2.2 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden teilweise aufgehoben:

2.2.1 Schutzzonenplan der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Situation 1:5'000, Plan Nr. A1, vom 30. September 1983, nachgeführt am 15. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Grundwasserschutzzone der Herrenbergquellen (Schomelquellen), der Widackerquelle und der Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon, sowie bezüglich der Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL). Die Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen sowie für das Gebiet Oris-matten der Wasserversorgung Seltisberg (Kt. BL) bleiben weiterhin in Rechtskraft.

2.2.2 Schutzzonenplan der Gemeinde Büren, Situation 1:5'000, Plan Nr. B1, vom 23. Septem-ber 1983, nachgeführt am 11. April 1986 und am 15. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Grundwasserschutzzone der Herrenbergquellen (Schomelquellen) der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon. Die Grundwasserschutz-

zone für die Luterbrunnenquelle, die Duftquelle und die Belchquelle der Wasserversorgung Büren, sowie für die Hochwaldquellen der Wasserversorgung Hochwald bleiben weiterhin in Rechtskraft.

- 2.2.3 Schutzzonenplan der Gemeinde Gempen, Situation 1:5'000, Plan Nr. 08.018-12c, vom 26. August 1983, nachgeführt am 8. September 1983, am 19. September 1983 sowie am 15. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Grundwasserschutzzone der Herrenbergquellen (Schomelquellen), der Widackerquelle und der Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon, sowie bezüglich der Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL). Die Grundwasserschutzzonen für die Tugmattquellen der Wasserversorgung Seltisberg (Kt. BL), für die Ramstelquellen der Wasserversorgung Gempen, für die Gobenmattquelle der Wasserversorgung Arlesheim (Kt. BL) sowie für die Rappenfluh-, Wolfenrieden- und Dreibrunnenquellen der Wasserversorgung Frenkendorf (Kt. BL) bleiben weiterhin in Rechtskraft.
- 2.2.4 Gemeinsames Schutzzonenreglement der Gemeinden Gempen, Nuglar-St. Pantaleon und Büren vom 30. Mai 1986, genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, bezüglich der Schutzzonen für die Oberimatt-, Widacker- und Herrenbergquellen (Schomelquellen) der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon, sowie für die Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal (Kt. BL). Das Reglement bleibt weiterhin in Rechtskraft bezüglich der Schutzzonen für die Ramstelquellen der Wasserversorgung Gempen, für die Duft-, Luterbrunnen- und Belchquellen der Wasserversorgung Büren, für die Tugmattquellen der Wasserversorgung Seltisberg (Kt. BL), für die Rappenfluh-, Wolfenrieden- und Dreibrunnenquellen der Wasserversorgung Frenkendorf (Kt. BL), sowie für die Gobenmattquelle der Wasserversorgung Arlesheim (Kt. BL).
- 2.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch der jeweils betroffenen Grundstücke anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die im Anhang 1 des neuen Schutzzonenreglementes aufgeführten Grundstücke. Allfällige alte Grundbucheinträge sind gemäss der Liste im Anhang 2 des neuen Schutzzonenreglementes zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung resp. zur Löschung im Grundbuch.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gebührenrechnung Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar

Bewilligungsgebühr: Fr. 2'200.-- (KA. 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler (durch das Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (7; *CM ad acta (3; 214.111.001, 214.113.001 u. 214.117.001), Sch, *FS Tankanlagen,
Rechnungsführung, SO (GASO: Aufhebung „Schutzzone“ bei GASO - Nr. 618'258'001))

*Amt für Raumplanung

*Amt für Landwirtschaft

*Kantonsforstamt

*Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech

Finanzverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

*Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen (2), **(lettre signature)**

*Gemeinderat der Bürgergemeinde, 4145 Gempen (2), **(lettre signature)**

*Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon (5), **(lettre signature)**

*Gemeinderat der Einwohner- und Bürgergemeinde, 4413 Büren (2), **(lettre signature)**

*Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4410 Liestal (2)

Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4411 Seltisberg

Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4402 Frenkendorf

Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 4144 Arlesheim

*Amt für Umweltschutz und Energie, E. Eglin, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal

*Ingenieurbüro Emch +Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

*Dr. J. Schweizer, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt):

“Einwohnergemeinden Nuglar-St. Pantaleon, Gempen und Büren (SO): Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzone für die Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon / Anpassung und Neugenehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Schomelquelle „Nord“ und „Süd“ und die Wydackerquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon sowie für die Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal.“

*Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, Grundbuchamt): mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen resp. Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.

* jeweils Dokumentsatz bestehend aus:

- genehmigtem Schutzzonenplan “Quellschutzonen“
- genehmigtem Schutzzonenplan “Teilaufhebung von Quellschutzonen“
- genehmigtem Schutzzonenreglement
- Konfliktplan

Anzahl RRB: 36

Anzahl Dokumentsätze: 25

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplanes und -reglementes werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1983, welche ihre Gültigkeit bezüglich der übrigen Quellen beibehalten, im Sinne von Ziff. 2.2.1 – 2.2.4 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.